### LESEFASSUNG

### Satzung

des Fachbereichs Bauwesen
der Technischen Hochschule Lübeck
über das Studium und die Prüfungen
im Bachelorstudiengang Architektur
– Studien- und Prüfungsordnung (SPO) 2021
Bachelorstudiengang Architektur –
Vom 20. Mai 2021

(NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 56)

#### geändert durch:

Satzung vom 21. Januar 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 11)

Satzung vom 30. Juni 2022 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 50)

Satzung vom 15. Dezember 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2023, S. 7)

Satzung vom 15. Dezember 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H. 2024, S. 5)

Satzung vom 17. Juni 2024 (NBI. HS MBWFK Schl.-H. S. 42)

### Teil I - Allgemeiner Teil

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung von Prüfungen in dem Bachelorstudiengang Architektur. Sie ergänzt die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck um studiengangspezifische Bestimmungen.

### § 2 Studiengang

Der Bachelorstudiengang Architektur ist der erste Teil eines konsekutiven Studiensystems. Die Studierenden erhalten eine intensive Hochschulbildung in den Hauptaufgabenfeldern von Architektinnen und Architekten. Die grundlegenden Module des Studiengangs werden durch die Auswahl von Wahlpflichtmodulen ergänzt und somit eine Basis für eine erfolgreiche Anwendung im späteren Berufsleben gelegt.

# § 3 Abschlussgrad

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums Architektur verleiht die Technische Hochschule Lübeck den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (B.A.) als ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

### Teil II - Ziele und Ausgestaltung des Studiums

# § 4 Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) In Bezug auf die Berufsanerkennungsrichtlinie (BARL) und UNESCO / UIA-Charta verfügen die Absolventinnen und Absolventen im Rahmen eines Projektstudiums über Grundlagenwissen im Bereich der Architektur. Sie kennen Entwurfs- und Konstruktionsmethoden sowie Planungsinstrumente für die Entwicklung von einfachen architektonischen Entwürfen. Sie kennen Faktoren und Randbedingungen der Architektur, um diese in Projekte mit angemessener Komplexität übertragen zu können, sind aber noch nicht qualifiziert, den geschützten Beruf der Architektin oder des Architekten ausüben zu können.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in welche die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind jedoch ausschließlich die in den amtlichen Bekanntmachungen unter https://www.th-luebeck.de/hochschule/satzungen/amtliche-bekanntmachungen/ veröffentlichten Fassungen.

- (2) Die Absolventinnen und Absolventen können unterstützend im Team mitarbeiten, sich mit Fachvertretern sowie Bürgern und Betroffenen austauschen, Arbeitsergebnisse in Bezug zu Projekten überschaubarer Größe präsentieren und verfügen über eine, der Berufsbefähigung entsprechende Fähigkeit zur Argumentation und Begründung. Absolventinnen und Absolventen können erste Informationen als Grundlage für ein Bauvorhaben sammeln, bewerten und interpretieren und daraus erste Urteile ableiten und sind in der Lage, einfache komplexe räumliche Situationen zu erfassen, zu bewerten und hierzu Lösungsansätze zu entwickeln. Sie besitzen grundlegende Fertigkeiten und können das oben genannte Wissen auf eine unterstützende Tätigkeit im Berufsfeld Architektur anwenden und Lösungen für Aufgaben angemessener Komplexität entwickeln. Die Studierenden können wahlweise 7 Semester an der THL ("Studium THL") oder 7 Semester inkl. eines Auslandssemesters in einem internationalen Studiengang Architektur studieren ("Studium THL inklusive internationales Semester").
- (3) Das Studium bietet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Absolventinnen und Absolventen können somit in planenden und ausführenden Büros, Unternehmen, Verwaltungen und Verbänden Tätigkeiten ausführen, die umfangreiche Kenntnisse erfordern. Der Abschluss ermöglicht den Zugang zum gehobenen Dienst, qualifiziert jedoch nicht zum geschützten Beruf der Architektin oder des Architekten.

## § 5 Studienziel, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau und Inhalt

- (1) Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage beruhendem Denken und der darauf beruhenden Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Architektur erwerben und sich auf ein berufliches Tätigkeitsfeld im Architekturbereich vorbereiten.
- (2) Das Studium beginnt zum Winter- und Sommersemester.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Fachsemester.
- (4) Der Studienumfang beträgt 210 ECTS-Leistungspunkte (LP) und in der Regel 180 Semesterwochenstunden (SWS).
- (5) Das Studium gliedert sich in:

	Studium THL		Studium THL inkl. internationalem Semester	
	Semester	ECTS-LP	Semester	ECTS-LP
Pflichtmodule	1-7	157,5	1-7	142,5
Wahlpflichtmodule	5-6	27,5	5	12,5
Wahlmodule	7	5	7	5
Mobilitätsfenster	-	-	6	30
Bachelorseminar	7	5	7	5
Visualisierung Abschlussarbeit	7	3	7	3
Abschlussarbeit	7	10	7	10
Abschlusskolloquium	7	2	7	2
Gesamt:		210		210

- (6) Das Studium umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungs- und Studienleistungen nachweisen müssen. Die Studierenden können hierbei wählen, ob Sie im Rahmen eines Mobilitätsfensters im sechsten Fachsemester einen Auslandsaufenthalt absolvieren.
- (7) Die Wahlpflichtmodule müssen im Umfang von 27,5 LP gewählt werden. Wird im sechsten Fachsemester im Rahmen des Mobilitätsfensters ein Auslandsaufenthalt absolviert, müssen an der THL Wahlpflichtmodule im Umfang von 12,5 LP belegt werden. Der Auswahlkatalog ist in Anlage 1 aufgeführt.
- (8) Das Wahlmodul kann frei aus dem Lehrangebot der Technischen Hochschule Lübeck oder einer anderen Hochschule im Umfang von 5 LP gewählt werden. Es darf kein Modul doppelt belegt werden. Es

- darf kein Modul belegt werden, das inhaltlich identisch mit einem Modul aus einem anderen Studiengang ist. Entsprechende Hinweise finden sich in den Modulbeschreibungen.
- (9) Das Bachelorstudium Architektur ist so organisiert, dass innerhalb der Regelstudienzeit ein studienbezogener Auslandsaufenthalt absolviert werden kann. Hierfür ist das Mobilitätsfenster im sechsten Fachsemester vorgesehen. Es können 30 LP in einem internationalen Studiengang Architektur oder einem internationalem Studiengang Architektur und Stadtplanung gewählt werden, wobei bei letzterem die zu wählenden Module aus dem Architekturcurriculum stammen müssen.
- (10) Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen im Rahmen des Mobilitätsfensters ist nur möglich, wenn im Vorfeld ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit der Studiengangleitung stattgefunden und ein verbindliches Learning Agreement geschlossen wurde. "Internationale Praxissemester" sind von dem Learning Agreement grundsätzlich ausgeschlossen. Das Beratungsgespräch sowie das Learning Agreement sollten ein Jahr vor dem geplanten Auslandsaufenthalt absolviert und abgestimmt werden.
- (11) Für den Fall, dass nicht alle Leistungen des Learning Agreement bestanden oder erbracht werden, können die fehlenden Leistungen mit Modulen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Bachelorstudienganges Architektur kompensiert werden. Es darf kein Modul doppelt belegt werden. Eine entsprechende Kompensationsliste wird im Rahmen eines Beratungsgespräches mit der Studiengangleitung des Bachelorstudienganges Architektur erstellt.

### § 6 Lehrveranstaltungen

(1) Die Erreichung der jeweiligen Lernergebnisse wird durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen unterstützt. An der Technischen Hochschule Lübeck werden insbesondere folgende Arten der Lehrveranstaltungen angeboten:

Art der Lehrveranstaltung	Inhalt der Lehrveranstaltung
Vorlesungen (V)	Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten
Übungen (Ü)	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und
	praktischer Anwendung
Praktika (Pr)	praktische Ausbildung und Labortätigkeit innerhalb der Hochschule
	in kleinen Gruppen
Projekte (Pj)	Bearbeitung von praxisbezogenen Projektaufgaben in Gruppen
Seminare (S)	Bearbeitung von Fachthemen, ggf. mit Referaten der Studierenden
	und Diskussionen
Exkursionen (E)	Studienfahrten, ggf. mit Referaten der Teilnehmenden und Diskus-
	sionen

- (2) Gegenstand und die dazugehörige Art der Lehrveranstaltung sowie Dauer, Umfang, Anzahl und Zeit ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

### Teil III - Anforderungen und Durchführung von Prüfungen

# § 7 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 10 LP, die Bearbeitungszeit beträgt 10 Kalenderwochen.
- (2) Das Abschlusskolloquium wird als mündliche Fachprüfung durchgeführt und hat einen Umfang von 2 LP. Die Dauer beträgt 45 Minuten.

### § 8

#### Voraussetzungen und Zulassung

- (1) Zu einer Studienleistung wird zugelassen:
  - 1. wer im Bachelorstudiengang Architektur eingeschrieben ist
  - 2. und die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Zu einer Prüfungsleistung wird zugelassen:
  - 1. wer im Bachelorstudiengang Architektur eingeschrieben ist
  - 2. und die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (3) Über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen ab dem vierten Fachsemester können erst angemeldet und erbracht werden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen aus dem ersten und zweiten Fachsemester einschließlich des Vorpraktikums bestanden wurden. Werden die Leistungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters erbracht und nachgewiesen, können keine Leistungen aus den folgenden Fachsemestern erbracht werden.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit und die Teilnahme am Bachelorseminar ist der Nachweis aller nach dem Modulplan dieser Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.
- (7) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) ist der Nachweis aller nach dem Modulplan dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen sowie die bestandene Bachelorarbeit.

### § 9 Prüfungsverfahren

- (1) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck.
- (2) Für alle semesterbegleitenden Prüfungsformen legt die oder der Lehrverantwortliche innerhalb der ersten zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn fest, in welcher Form und wann die Prüfungstermine der Modulprüfungselemente stattfinden sollen. Dies ist unverzüglich neben Art, Umfang und ggf. Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sowie Vorgehensweise bei der individuellen Bewertung von Gruppenarbeiten in hochschulüblicher Form und innerhalb der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Für die Portfolioprüfungen gilt PVO 13 (5) unverändert.

### § 10 Prüfungssprache

Die Prüfungen werden in der Sprache abgelegt, in der die dazugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten werden.

### § 11 Bewertung, Gewichtung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Bestehen Module aus mehreren Modulteilprüfungen, so muss jede einzelne Modulteilprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sein, damit das Modul als bestanden gilt.
- (2) Die Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen werden durch die zu vergebenden LP gewichtet. Die für die Gewichtung relevanten LP der Module sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Für die Bildung der Einheitsnote werden die Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums in einem Verhältnis von 75 Prozent zu 25 Prozent gewichtet.

(4) Die für den Abschluss zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 80 Prozent aus den Noten der Modulprüfungen und zu 20 Prozent aus der Einheitsnote der Abschlussarbeit.

#### Abschnitt IV - Praktika

### § 12 Vorpraktikum

- (1) Die oder der Studierende soll sich einen Überblick über Betriebsmittel, Verfahren und Arbeitsmethoden auf der Baustelle verschaffen und Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Baugeschehens erhalten.
- (2) Die Dauer des Vorpraktikums beträgt 320 Arbeitsstunden.
- (3) Das Vorpraktikum soll nach Möglichkeit vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden, der Nachweis muss jedoch spätestens zum Vorlesungsbeginn des vierten Fachsemesters erbracht werden. Wurde das Vorpraktikum nicht bis zum Vorlesungsbeginn des vierten Fachsemesters erbracht, können keine Leistungen aus den folgenden Fachsemestern erbracht werden.
- (4) Das Nähere über Gegenstand und Art des Vorpraktikums regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

### § 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung in geänderter Fassung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

#### Anlage 1 - MODULPLAN BACHELORSTUDIENGANG ARCHITEKTUR (AB)

Vorpraktikum (40 Arbeitstage in Vollzeit) / AB1040 ECTS/LP 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 Grundlagen Bau-und Stadt-Gestalten & Darstellen I 1. Sem Entwerfen & Konstruieren I Baustoffe I Dig.Method. geschichte inkl. Kompaktwochen Bauphysik I (gdm) (ag2) (ged1) (hast) (bphy1) (ek1) 7 12 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS 4 SWS MP-PF MP-S MP-S MP-S MP-PF MP-K (90 min) \*a) \*a) Entwurfs-2. Sem Entwerfen & Konstruieren II Gestalten & Darstellen II Baustoffe II Tragwerks-Bauphysik II methodik inkl. Gebäudekunde & Baugestaltung lehre II (ag2) (bphy2) (em) (ged2) (bast) (tw2) (ek2) 12 SWS 2 SWS 2 SWS 4 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS MP-PF MP-PF MP-K (90 min) MP-PF MP-PF MP-PF MP-K (45 min) Grundlagen des Städtebaus und Baumanagement I Technischer Ausbau 3 Sem **Entwerfen & Konstruieren III** Bauphysik 3 inkl. Pflichtexkursion der Freiraumplanunng (ag3) (bame1) (ta) (bphy3) (ek3) 12 SWS 5 SWS 4 SWS 4 SWS 2 SWS MP-PF MP-PF MP-K (90 Min.) MP-PF MP-S Grundlagen 4. Sem Entwerfen & Konstruieren IV Baurecht Architektur-Gestalten & Nachhaltiges Bauen Dig.Entwerfen Darstellen III theorie (baur) (ek4) (gde) (naba) (at) (ged3) 4 SWS 4 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS 4 SWS bis MP-PA MP-K (90 min) MP-PF MP-PF MP-S MP-PF Semester 3 WPM \*1) Städtebauliches Projekt I Seminar Geschichte u.Theorie Grundlagen Baumanagement II 5. Sem der Architektur (inkl.Wiss.Arb.) Dig.Konstruier. (stdb1) (sgta) (gdk) (bame2) 2 SWS 4 SWS 4 SWS 5 SWS MP-S MP-S MP-PF MP-PF Städtebauliches Projekt II 6. Sem WPM \*2) Projekt Digitales Entwerfen und Konstruieren WPM \*3) (stdb2) (pdek) 5 SWS - MP-S 8 SWS - MP-S Option im 6.Semester: Mobilitätsfenster "Internationales Semester" (30 ECTS an einem internationalen Studiengang Architektur) Bachelorseminar Visualisierung Bachelorarbeit (10 Kalenderwochen) 7. Sem Stegreife Wahlmodul \*4) Abschluss-Bachelorarbeit kolloquium (bak) (steg) (base) 1 SWS 1 SWS 1 SWS SL SL SL SL SL SL MP-S Abschlussarbeit 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 LEGENDE \*1) Auswahl Wahlpflichtmodule 1 \*2) Auswahl Wahlpflichtmodul 2 \*3) Auswahl Wahlpflichtmodul 3 Modulname Entwerfen und Konstruieren V Entwerfen und Konstruieren VI Sonderthema Architektur 4 a\*) Anwesenheitspflicht (Modul-Kürzel)

4 SWS

MP-PA

4 SWS

MP-PA

Sonderthema Architektur 2

2 SWS

MP-PA

2 SWS

MP-PA

Sonderthema Architektur 3

Modulprüfungen:

4 SWS

MP-PA

4 SWS

MP-PA

Sonderthema Architektur 1

Semesterwochenstd.

Studien-u.

Prüfungsleistungen

Studien- und
Prüfungsleistungen ab
dem 4. Fachsemester
können erst
angemeldet und
erbracht werden,
wenn alle Studienund Prüfungsleistungen aus dem 1.
und 2. Fachsemester
einschließlich des
Vorpraktikums
bestanden wurden.

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit und die Teilnahme am Bachelorseminar ist der Nachweis aller nach dem Modulplan dieser Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des 6. Fachsemesters zu erbringenden Studienund Prüfungs-leistungen.